

13.02.2021

Sehr geehrte Eltern,

wie im Brief des Staatsministers erwähnt, hat der Infektionsschutz einen hohen Stellenwert. Freitagabend wurde bekannt, dass **im Schulgelände und im Schulgebäude das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für Schüler, Lehrer, pädagogische Fachkräfte und sonstiges Personal verbindlich ist**. Unterrichtsräume und der Aufenthalt im Freien innerhalb der Gruppe sind davon aufgenommen. Ebenso dürfen nur Personen ohne Krankheitssymptome die Einrichtung betreten.

Anbei der Auszug des Schulleiterbriefs vom Staatsministerium vom 12.02.2021. Ebenso finden Sie diese Information in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12.02.2021.

Nach wie vor hat der Infektionsschutz einen hohen Stellenwert. Ihre Kinder sind durch die mittlerweile lange Erfahrung mit der Pandemie damit schon vertraut. Bitte beachten Sie insbesondere folgende Regelungen ab dem 15. Februar 2021:

1. Im Schulgebäude und im Schulgelände ist grundsätzlich das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und sonstiges Personal verbindlich. Der Unterricht und der Aufenthalt im Gruppenraum des Hortes sind davon ausgeschlossen. Auch auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie von Horten ist bei einem Aufenthalt unter Beibehaltung der festen Klassen und festen Hortgruppen das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes nicht notwendig. Beim Mund-Nasen-Schutz muss es sich nicht um eine FFP-2-Maske handeln. Ein einfacher OP-Mund-Nasen-Schutz ist ausreichend. Damit bestehen einheitliche Vorgaben für verschiedene wichtige Lebensbereiche.
2. Am Schulbetrieb dürfen nur Kinder, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und sonstiges Personal ohne Krankheitssymptome teilnehmen. Ein regelmäßiger schriftlicher Nachweis über fehlende Symptome für Erkrankungen per Formular ist nicht erforderlich.

Sollte Ihr Kind von dieser Pflicht befreit sein, beachten Sie bitte folgendes laut Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung vom 12.02.2021:

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 1 oder Absatz 2 vorliegt, ist der Aufenthalt nach Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1, Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 Halbsatz 1 untersagt.

(4) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

Die bereits veröffentlichten schul-/hortorganisatorischen Maßnahmen sowie den aktuellen Hygieneplan unserer Schule werde ich diesbezüglich anpassen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

I. Wingold